



universität
wien

Materielles Insolvenzrecht mit Schwerpunkt Anfechtungsrecht

1. Teil: Materielles Insolvenzrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny



VO – Allgemeines 1

Arbeitsunterlagen Teil *Konecny*

- PowerPoint-Folien
- wichtige Entscheidungen die in den Arbeitseinheiten besprochen werden
- *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht (3. Auflage; 2014)



VO – Allgemeines 2

Klausurtermine

- Mittwoch, **15. November 2017**
- Mittwoch, **10. Jänner 2018**



VO – Allgemeines 3

Anspruch auf ein Zeugnis (s auch Institutshomepage)

- er besteht bei **insgesamt positiver Beurteilung der Klausuren** (es reicht eine Klausur auf „befriedigend“)
- **mündliche Mitarbeit in mehreren Einheiten** ersetzt fehlende / negative Klausuren bzw verbessert die Note; mündliche Mitarbeit besteht im Teil *Konecny* im **Besprechen von Entscheidungen bzw Teilnahme an der Diskussion über diese**
- nur bei entweder einer Klausur auf „genügend“ oder vereinzelt mündlichen Mitarbeit: das Zeugnis kann dann durch ein **Kolloquium nach VO-Ende** erworben werden; dabei werden Fragen aus dem VO-Stoff gestellt

Warum materielles Insolvenzrecht in den WFK?

I. WFK Unternehmens- und privates Wirtschaftsrecht

- wirtschaftliche Bedeutung der Insolvenzen
 - 2016: 5.226 Unternehmerinsolvenzen - 3.163 eröffnete Verfahren – rd 2,9 Mia € Forderungen – rd 80.000 Gläubiger
 - bis 2017/6: 2.574 Unternehmerinsolvenzen - 1.531 eröffnete Verfahren – rd 670 Mio € Forderungen – rd 35.000 Gläubiger
- Insolvenzfälle haben viele zivilrechtliche Auswirkungen

II. WFK Banken- und Versicherungsrecht

- fast keine Insolvenzverfahren ohne Bankenbeteiligung
- Banken sind Hauptgegner bei der Anfechtung
- häufig Versicherungsverträge, wenige Probleme

III. => Insolvenzrecht ist ein interessantes und lukratives Betätigungsfeld für Juristinnen und Juristen

Rechtsgrundlagen 1

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

- umfassende Reform zum 1.7.2010
- Abschaffung des Ausgleichs
- Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens, geregelt in der Insolvenzordnung
 - Sanierungsverfahren = Sanierungsplan (= SAP) liegt bei Eröffnung vor
 - sonst Konkursverfahren
- das IRÄG 2010 brachte auch zahlreiche und wichtige Änderungen im materiellen Insolvenzrecht

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

- Konzerninsolvenzrecht auch für Binnenfälle
- Anpassungsbestimmungen zur EulnsVO 2018
- grundlegende Änderungen beim Privatinsolvenzrecht

Rechtsgrundlagen 2

- IO - Insolvenzordnung (2010) = Paragrafenzahlen in Folien ohne Quellenangabe sind solche der IO
- EulnsVO
 - Europäische InsolvenzVO (in Kraft seit Juni 2002)
 - EulnsVO 2015 – gilt seit 26.6.2017
- Nebengesetze, zB
 - IESG (Sicherung der AN-Ansprüche durch Insolvenz-Entgelt)
 - §§ 81 ff BWG (Geschäftsaufsicht über Banken, Bankenkonkurs)
- hilfsweise gelten sinngemäß JN, ZPO + Einführungsgesetze (§ 252)
- [KO - Konkursordnung (1914)]
- [AO - Ausgleichsordnung (1914)]

Grundlagen des Insolvenzrechts 1

I. (materielle) Insolvenz

- Zahlungsunfähigkeit (§ 66) = objektive und dauerhafte Unfähigkeit, alle fälligen Geldschulden zu bezahlen
- drohende ZU = erfasst sind auch bald fällig werdende Schulden; nur im Sanierungsverfahren relevant (§ 167 Abs 2)
- Überschuldung (§ 67) = Passiva übersteigen Aktiva (Liquidationswerte relevant!) + negative Fortbestehensprognose = mittelfristig ist Deckung der Passiva nicht möglich

II. Folgeprobleme

- bei Einzelrechtsverfolgung ungleiche Gläubigerbefriedigung
- Machenschaften des Schuldners (= S) sind zu befürchten
- volkswirtschaftliche Auswirkungen

Grundlagen des Insolvenzrechts 2

III. => Umsteigen von Exekutions- auf Insolvenzprinzipien

- bzgl Vermögenszugriffs
 - E: Spezialität
 - I: Universalität (= Zugriff auf gesamtes Vermögen)
- bzgl Gläubigerstellung
 - E: Priorität
 - I: Parität (= Gläubigergleichbehandlung; gilt nicht für bevorzugte Gläubiger!)
- bzgl Verfahrenszweck
 - E: Gläubigerbefriedigung
 - I: Regelung der Insolvenzsituation durch bestmögliche Gläubigerbefriedigung bzw Sanierung



Grundlagen des Insolvenzrechts 3

IV. Ziele von Insolvenzverfahren

- Gläubiger: Haftungsverwirklichung, bestmögliche Befriedigung
- S: Sanierung - Schuldenregulierung

V. Ergebnis eines Insolvenzverfahrens

- Liquidierung = Verwertung und Verteilung des Vermögens, meist keine Restschuldbefreiung
- Sanierung
 - des S durch Schuldenregulierung
 - eines Unternehmens durch Verkauf („übertragende Sanierung“)
- Schuldenregulierung
 - durch Quotenzahlung und Restschuldbefreiung
 - kann auch mit Liquidierung verbunden sein



Grundlagen des Insolvenzrechts 4

VI. Insolvenzrecht

- regelt die geordnete Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse bei Schuldnerinsolvenz
- ist teilweise öffentliches Recht = Verfahrensrecht
- ist teilweise Zivilrecht mit Sonderbestimmungen
- muss Interessenausgleich zwischen den Beteiligten anstreben

Grundlagen des Insolvenzrechts 5

VII. Insolvenzverfahren 1

A. Allgemeines

- in der Insolvenzdatei sind vier verschiedene Verfahrenstypen ausgewiesen
 - Konkursverfahren
 - Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
 - Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
 - Schuldenregulierungsverfahren
- dabei handelt es sich um ein einheitliches Insolvenzverfahren
- maßgeblich sind die Regelungen des früheren Konkursrechts

Grundlagen des Insolvenzrechts 6

VII. Insolvenzverfahren 2

B. Konkurs(verfahren) (insb §§ 180 f)

- häufigstes Insolvenzverfahren
- kann Liquidierungs- oder Sanierungsziel haben
- im Rahmen des Konkursverfahrens Sanierung
 - für alle S durch SAP
 - nur für natürliche Personen auch durch Zahlungsplan (= ZAP)

Grundlagen des Insolvenzrechts 7

VII. Insolvenzverfahren 3

C. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (§§ 166 bis 168)

- setzt einen Antrag des S und die Vorlage eines zulässigen SAP voraus
- schon im Edikt ist die Sanierungsplantagsatzung anzubekanntgeben, sie hat in der Regel 60 bis 90 Tage später stattzufinden
- bis zum 90. Tag besteht ein absolutes Verwertungsverbot bezüglich des Unternehmens
- bei Scheitern des Sanierungsversuchs ist das Verfahren als Konkursverfahren zu bezeichnen und fortzusetzen

Grundlagen des Insolvenzrechts 8

VII. Insolvenzverfahren 4

D. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§§ 169 bis 179) 1

- die Eigenverwaltung soll für die S einen Anreiz zur frühzeitigen Sanierung bieten
- strenge Voraussetzungen
 - SAP mit Mindestquote von 30%
 - Vermögensverzeichnis, Status = Übersicht über Vermögens- und Schuldenstand, Finanzplan für 90 Tage, Reorganisationskonzept usw
- einzige Besonderheit im Verfahrensablauf: Gläubigerversammlung nach spätestens 3 Wochen
- im Übrigen gelten die Bestimmungen für alle Insolvenzverfahren

Grundlagen des Insolvenzrechts 9

VII. Insolvenzverfahren 5

E. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§§ 169 bis 179) 2

- Eigenverwaltung:
 - S: führt Unternehmen fort, entscheidet über Vertragsschicksale, führt Verfahren
 - Sanierungsverwalter: Kontrolle / Unterstützung des S, Anfechtung, Forderungsprüfung, wichtige Verwertungsmaßnahmen
- Entziehung der Eigenverwaltung => Umbezeichnung des Verfahrens, Masseverwalter (= MV) führt es weiter; auch Beschränkung der Eigenverwaltung möglich

Grundlagen des Insolvenzrechts 10

VII. Insolvenzverfahren 6

F. Schuldenregulierungsverfahren (§§ 181 bis 192)

- ist ein Konkursverfahren für S, die kein Unternehmen betreiben
- Besonderheit ist die Eigenverwaltung:
 - S erledigt Masseangelegenheiten, entscheidet über Vertragsschicksale, führt Verfahren
 - unterliegt Beschränkungen: insb keine Verfügungen über Massesachen bzw Begründung von Verbindlichkeiten ohne Zustimmung des Gerichts, dieses zieht pfändbares Einkommen ein

Grundlagen des Insolvenzrechts 11

VII. Insolvenzverfahren 7

G. Abschöpfungsverfahren (§§ 199 bis 216)

- eigenes Insolvenzverfahren im Anschluss an Konkursverfahren
- sein Ziel ist die Schuldenregulierung
- Restschuldbefreiung
 - grundsätzlich bei Zahlung von insgesamt 10% der Forderungen in 7 Jahren (= einschließlich der Verteilungsquote im Konkursverfahren)
 - daneben mehrere Alternativen, insb aus Billigkeitserwägungen (s § 213)
 - Reform begonnen 2007 – seit 2014 nicht einmal Diskussion im BMJ

Grundlagen des Insolvenzrechts 12

VIII. Ablauf eines Insolvenzverfahrens

- Eröffnungsantrag - Eröffnungsverfahren - Eröffnung mit Edikt
- Insolvenzmasse: Verwaltung - ev Verwertung - ev Verteilung
- lebendes Unternehmen: Prüfphase - Berichtstagsatzung
- Insolvenzforderungen: Anmeldung - Prüfungstagsatzung (- ev Prüfungstreitigkeiten) - Forderungsfeststellung
- Sanierung mit SAP / ZAP: Antrag - Gläubigerabstimmung - Bestätigung durch Gerichtsbeschluss (- ev Treuhänderverfahren)
- Verfahrensaufhebung mit Edikt
- ev Abschöpfungsverfahren: Antrag - Einleitung – Anspannungszeit – ev Restschuldbefreiung

Grundlagen des Insolvenzrechts 13

IX. materielles Insolvenzrecht

- Regelungsbedarf
 - Schuldnervermögen: Beschlagnahme, Verfügungsbeschränkungen beim S, Befugnisse des Insolvenzverwalters (= IV = ein MV, außer bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung)
 - Gläubiger: Rechtsstellung der verschiedenen Gruppen
 - Liquidierung: Beendigung von Vertragsverhältnissen
 - Sanierung: Forderungstilgung, Vertragsbeendigung / Vertragserhaltung zwecks Reorganisation
- geregelt insb in den §§ 1 bis 62 („Insolvenzrecht“)

Grundlagen des Insolvenzrechts 14

X. Internationales Insolvenzrecht

- betrifft Insolvenzfälle mit Auslandsbezug
- regelt
 - Verfahrensfragen, zB internationale Zuständigkeit, Anerkennung
 - materielle Fragen, zB anwendbares Recht, Auslandsvermögen, grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse
- für EU-Raum gilt EuInsVO 2015
 - Art 7: anwendbares Recht = Recht des Eröffnungsstaates = lex fori concursus
 - Art 8 bis 17: Sondervorschriften für materielles Insolvenzrecht
- im Übrigen s §§ 217 ff (insb §§ 221 bis 225, 236 bis 238)

Insolvenzmasse 1

I. Begriffe

- = Vermögen des S, das vom Verfahren erfasst wird (§ 2 Abs 2)
- entweder Erhaltung durch Sanierung oder Verwendung zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger (§ 180 Abs 2)
- Istmasse - Sollmasse
- allgemeine Masse - Sondermasse (§ 48)

II. Rechtsstellung

- „Organtheorie“ = Masse hat Rechtspersönlichkeit, vertreten durch den MV
- „Vertretertheorie“ = Masse hat keine Rechtspersönlichkeit, MV vertritt den S



Insolvenzmasse 2

III. zur Insolvenzmasse gehören

- das exekutionsunterworfenene Vermögen samt Zuerwerb
- unbewegliches Vermögen
- Fahrnisse
- Aktivforderungen (auch öffentlichrechtliche)
- Rechte (Erb-, Patent-, Marken-, Musterrechte usw)
- Treugut bei Treugeberinsolvenz
- Bestandrechte
- Gesellschaftsanteile
- Unternehmen
- Firma
- Versicherungsansprüche



Insolvenzmasse 3

IV. nicht zur Insolvenzmasse gehören

- höchstpersönliche Rechte
- fremdes Vermögen
- exekutionsentzogenes Vermögen (insb Existenzminimum, unpfändbare Fahrnisse)
- Arbeitskraft
- Gewerbeberechtigung
- Urheberrechte
- Lenkerberechtigung
- Aussonderungsgut



Insolvenzmasse 4

V. Veränderungen

- Vergrößerung durch
 - nachträglichen Erwerb
 - Anfechtung massevermindernder Handlungen des S
- Verringerung durch
 - Nichteinbeziehung von Vermögen (§ 8)
 - Unterhaltsüberlassung (§ 5)
 - Freigabe von Mietrechten (§ 5)
 - Freigabe wertlosen Vermögens (§ 119)
- Konzerninsolvenz
 - keine Zusammenlegung der Insolvenzmassen bzw Übertragung der Masse einer Konzerngesellschaft auf die Masse einer anderen Konzerngesellschaft

Insolvenzmasse 5

VI. Internationales Insolvenzrecht

- EulnsVO 2015
 - Umfang der Masse, Wirkungen der Eröffnung bestimmt das Recht des Eröffnungsstaates (Art 7 EulnsVO, § 221)
 - Auslandsvermögen gehört zur Masse des Hauptverfahrens (s insb Art 21 EulnsVO 2015)
 - Vermögen in Niederlassungsstaat gehört zur Masse eines Sekundärinsolvenzverfahrens (Art 3 Abs 2, 34 EulnsVO 2015)
- im Übrigen (§ 237)
 - Auslandsvermögen gehört zur Insolvenzmasse
 - außer es wird von einem Insolvenzverfahren im Drittstaat mit dem Interessenmittelpunkt des S erfasst
 - S muss in Abstimmung mit dem Vw an Verwertung mitwirken

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 1

I. Entmachtung (§ 2 Abs 1, § 3)

- S verliert die Verfügungsbefugnis über die Masse
- er erhält sie mit rechtskräftiger Verfahrensaufhebung zurück
- Eigenverwaltung ist möglich im Sanierungsverfahren (§§ 169 ff) und im Schuldenregulierungsverfahren (§§ 186 ff)

II. Umfang der Verfügungsunfähigkeit

- Rechtshandlungen, die die Masse auch nur mittelbar betreffen, sind unwirksam, auch „masseerhaltende Handlungen“ (str)
- Gesellschaftsinsolvenz: Organ- bzw Gesellschafterbefugnisse bleiben aufrecht, soweit Masse nicht berührt wird
- der S kann über insolvenzfreies Vermögen verfügen, sich selbst verpflichten, berufstätig bleiben (zB als Geschäftsführer)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 2

III. Konsequenzen der Verfügungsunfähigkeit

- die Rechtshandlungen des S sind unwirksam
 - „den Insolvenzgläubigern (= IGI) gegenüber“ = auch gegenüber MV usw, aber nur soweit das zum Erreichen der Verfahrenszwecke nötig ist
 - Verpflichtungsgeschäfte sind relativ unwirksam
 - Verfügungsgeschäfte sind absolut unwirksam (hM)
- kein Gutgläubensschutz für den Partner
- Heilung bei Genehmigung der Handlung durch den MV oder mit Verfahrensaufhebung

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 3

IV. Zahlungen an den S (§ 3 Abs 2)

- sind unwirksam, außer
 - das Geld gelangt in die Masse
 - dem Leistenden musste die Eröffnung nicht bekannt sein: Fahrlässigkeit schadet, „Großzahler“ wie Banken müssen täglich die Insolvenzdatei überprüfen, laut OGH auch Kleinunternehmer jedenfalls vor größeren Zahlungen
- grenzüberschreitende Zahlungen (Art 24 EuInsVO, § 234): bis zur öffentlichen Bekanntmachung wird Unkenntnis vermutet

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 4

V. Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren (§§ 170 ff) 1

- S erhält Sanierungsverwalter (= SV) zu Seite gestellt
- Entzug ist möglich, dann ist MV zu bestellen (§ 170)
- Befugnisse des S
 - Unternehmensfortführung: außergewöhnliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den SV, dieser kann auf den gewöhnlichen Unternehmensbetrieb einwirken (§ 171 Abs 1)
 - Auflösungen gem §§ 21, 23 und 25 IO, Zustimmung durch SV ist erforderlich (§ 171 Abs 1)
 - im Verstoßfall Unwirksamkeit bei Wissen(müssen) durch einen Dritten (§ 171 Abs 3)
 - Führung von Prozessen und anderen Verfahren (§ 173 IO)
 - Entgegennahme von Postsendungen usw (§ 176 Z 1 IO)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 5

V. Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren (§§ 170 ff) 2

- Befugnisse des SV
 - Kontrolle / Unterstützung / Mitwirkung bzgl Handlungen des S, Bericht an Gericht (§§ 171, 178)
 - Anfechtung (§ 172 Abs 1 Z 1 IO)
 - Prüfung von Insolvenzforderungen (§ 172 Abs 1 Z 2 IO)
 - Mitteilungen gem § 116 IO (§ 172 Abs 1 Z 3 IO)
 - Geschäfte gem § 117 IO (§ 172 Abs 1 Z 4 IO)
 - Veräußerungen gem § 119 (nur gerichtlich) und § 120 IO samt Vorgehen gem § 120a IO (§ 172 Abs 1 Z 5 bis 7 IO)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 6

VI. Persönliche Wirkungen der Eröffnung

- keine Entziehung der Gewerbeberechtigung (anders bei Abweisung mangels Kostendeckung)
- Verlust von Bank- bzw Versicherungskonzession
- keine Tätigkeit mehr als Rechtsanwalt oder Notar

Gläubiger - Übersicht

- I. Aussonderungsgläubiger (§§ 11, 44 f)**
- II. Absonderungsgläubiger (§§ 10 f, 48)**
- III. Massegläubiger (§§ 46 f, 49, 124 f)**
- IV. Insolvenzgläubiger (§§ 50 ff)**
- V. nachrangige Gläubiger (§ 57a)**
- VI. ausgeschlossene Gläubiger (§§ 3, 51, 58)**

Aussonderungsgläubiger 1

I. Begriff

- Gläubiger mit materiellem Recht auf Aussonderung (!) von Sachen in der Masse, die dem S nicht gehören

II. Aussonderungsrechte

- auf Eigentum gestützter Aussonderungsanspruch
 - auch „wirtschaftliches“ Eigentum bei Treuhandschaft (str)
 - bei Eigentumsvorbehalt oder sonstiger vertraglicher Bindung erst nach der Vertragsauflösung
- Forderungsrechte
 - zB aus Geschäften für Gläubiger (vgl § 392 UGB)
 - zB auf Buchgeld, wenn Quantitätsvindikation möglich ist (str)
- andere Rechte (zB Patent-, Marken-, Musterrecht)
- Herausgaberechte (zB aus Miete, Leihe)
- individualisierbarer Verwertungserlös (Ersatzaussonderung)

Aussonderungsgläubiger 2

III. Rechtsstellung

- das Aussonderungsrecht bleibt grds unberührt (§ 11 Abs 1)
- Einschränkungen durch
 - „Zwangsstundung“ für längstens sechs Monate bei Gefahr für die Unternehmensfortführung (§ 11 Abs 2 und 3)
 - Erlöschen von Rechten am Einkommen udgl (§§ 12a, 113a)
 - nach Eigenkapitalersatzrecht (§§ 12b, 26a)
- das Aussonderungsrecht ist meist auf Herausgabe gerichtet, eine Verteidigung ist auch durch Unterlassungsanspruch mgl
- Klage und Exekution sind möglich
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Absonderungsgläubiger 1

I. Begriff

- Gläubiger mit Rechten auf abgesonderte Befriedigung an bestimmten Sachen des S (= Sondermasse)
- müssen bei Eröffnung bestehen (str)

II. Absonderungsrechte

- Pfandrecht
- Sicherungseigentum, -zession (§ 10 Abs 3)
- Zurückbehaltungsrecht (§ 10 Abs 2)
- ≠ Vinkulierung von Versicherungsansprüchen

Absonderungsgläubiger 2

III. Einschränkung 1

- „Zwangsstundung“ für längstens sechs Monate bei Gefahr für die Unternehmensfortführung (§ 11 Abs 2 und 3)
- Erlöschen von Pfändungspfandrechten aus den letzten 60 Tagen vor Verfahrenseröffnung (§ 12)
- Erlöschen von Gehaltspfandrecht udgl (§ 12a)
 - vertragliches Absonderungsrecht: nach zwei Jahren
 - exekutives Befriedigungsrecht: im 1. bzw 2. Verfahrensmonat
- Erlöschen von Absonderungsrechten für eine Eigenkapital ersetzende Leistung (§ 12b)
- Erlöschen von exekutiven Befriedigungsrechten im Rahmen der Zwangsverwaltung von Unternehmen, Liegenschaften, Superädifikaten (§ 12d)

Absonderungsgläubiger 3

III. Einschränkung 2

- Beschränkung auf die Zinshöhe wie bei vertragsgemäßer Zahlung für die ersten sechs Verfahrensmonate (§ 48)
- Erlöschen nicht angezeigter Rechte mit ZAP (§ 113a)
- Exekutionsaufschiebung für bis zu 90 Tagen (§ 120a)
- Ausschluss von Zinsen und Kosten ab Eröffnung, die im Wert der Sondermasse nicht gedeckt sind (§ 132 Abs 6 iVm § 58)
- Beschränkung durch SAP (§ 149)
 - alle gesicherten Forderungen sind ab der Bestätigung des SAP mit dem Wert der Sondermasse begrenzt => nicht gedeckte Absonderungsrechte sind nicht mehr zu befriedigen
 - maßgeblich ist der Verkehrswert im Bestätigungszeitpunkt (str)
 - nach Zahlung kann S Löschung von Hypothek usw verlangen



Absonderungsgläubiger 4

IV. Rechtsstellung

- Absonderungsrecht bleibt unberührt (§ 11 Abs 1), soweit nicht eine Einschränkung greift
- Durchsetzung von Absonderungsrechten mit
 - Klage und Exekution
 - Anmeldung bei Verteilungen
- daneben Durchsetzung der gesicherten Insolvenzforderung
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Massegläubiger ua - Überblick

I. Massegläubiger

- erwerben ihre Forderungen grds nach Eröffnung im Zug der Verfahrensabwicklung, sind vor den IGI zu befriedigen

II. Insolvenzgläubiger

- erwerben ihre Forderungen überwiegend vor Eröffnung, sind nach Befriedigung vorrangiger GI gemeinschaftlich aus der Masse zu befriedigen, werden von Schuldenregulierung erfasst

III. nachrangige Gläubiger

- haben Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen

IV. ausgeschlossene Gläubiger

- haben keine im Verfahren geltend machbare Forderungen

Massegläubiger 1

I. Arten von Masseforderungen (taxativ laut § 46) 1

- Kosten des Verfahrens
 - insb MV-Entlohnung nach „Baukastensystem“ (auch SV-Entlohnung gem § 177 Abs 3)
 - Pauschalgebühr bei Verteilung an IGI, SAP, ZAP
- Auslagen aus Erhaltung, Verwaltung, Bewirtschaftung
 - zB Versicherungsprämien, Telefongebühren, Prozesskosten, Beiträge für den Insolvenz-Entgelt-Fonds, Abgaben (sofern maßgeblicher Sachverhalt sich nach Eröffnung verwirklicht hat!)
- bestimmte AN-Ansprüche (s Arbeitsverträge)
- Erfüllung zweiseitiger Verträge bei MV-Eintritt

Massegläubiger 2

I. Arten von Masseforderungen (taxativ laut § 46) 2

- aus Rechtshandlungen des MV
 - zB bei Vertragsschluss, aber auch aus Rechtsverstößen
 - auch bei fortdauerndem Zustand nach Eröffnung, Hilfsansprüchen
- bei Bereicherung der Masse nach der Eröffnung
- Bestattungskosten
- Belohnung der Gläubigerschutzverbände
- im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bei Handlung durch S (§ 174)
- im Schuldenregulierungsverfahren
 - Umfang wie nach § 46
 - bei Eigenverwaltung entstehen Masseforderungen nur mit Genehmigung des Gerichts (§ 187 Abs 1 Z 4)

Massegläubiger 3

II. Sondermassenforderungen (§ 49)

- = Kosten für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse
- gehen Absonderungsrechten im Rang vor
- Abgrenzung: zweckmäßige Kosten, die durch das Vorhandensein einer Sondermasse verursacht werden (OGH, hM) + die für Werterhaltung bzw Werterhöhung erforderlich waren (str)
- die Bezahlung erfolgt primär aus den Nutzungen, dann aus dem Verwertungserlös
- Geltendmachung
 - Freihandverkauf: beim Insolvenzgericht
 - kridamäßige Versteigerung: beim Exekutionsgericht

Massegläubiger 4

III. Rechtsstellung der Massegläubiger

- während des Insolvenzverfahrens (§ 124)
 - sind bei Fälligkeit voll zu befriedigen
 - sonst Abhilfeantrag beim IGer
 - im Streitfall Klage und Exekution, Verwaltungsverfahren usw
- nach Verfahrensaufhebung (§ 60 Abs 1)
 - grundsätzlich nur Befriedigung aus früherer Masse (str ob pro viribus- oder cum viribus-Haftung)
 - volle Haftung bei Aufhebung nach SAP
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Massegläubiger 5

IV. Masseunzulänglichkeit (§ 47 Abs 2, § 124a)

- tritt ein, wenn die Masse nicht ausreicht, alle Masseforderungen zu erfüllen, nicht aber bei „Zahlungsstockung“
- es gilt dann das Rangprinzip statt dem Fälligkeitsprinzip
- Anzeige des MV beim Gericht + Bekanntmachung in der Insolvenzdatei; sie hat nur Bedeutung für die =>
- Exekutionssperre für Altmassegläubiger
- Restabwicklung mit Befriedigung der Neumassegäubiger
- Verteilung nach Rangordnung des § 47 Abs 2
- Aufhebung nach § 124a
- keine „Masseunzulänglichkeit in der Masseunzulänglichkeit“

Insolvenzgläubiger 1

I. Insolvenzforderungen (§§ 51 ff)

- stammen grds aus der Zeit vor der Eröffnung
- das Bestehen dem Grunde nach reicht aus (vgl § 16)
- entstehen teilweise nach Eröffnung (insb gem den §§ 21 ff)

II. Wirkung der Verfahrenseröffnung (§§ 14 ff)

- Forderungen lauten auf Geldleistung in inländischer Währung
- betagte = befristete Forderungen werden fällig
- Dauerleistungen werden kapitalisiert
- bedingte Forderungen sind anmeldbar
- Verjährungsunterbrechung / -hemmung bei Forderungsanmeldung (§ 9)

Insolvenzgläubiger 2

III. Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger

- haben ein Haftungsrecht an der Insolvenzmasse
- haben Anspruch auf volle Befriedigung auch nach der Verfahrensaufhebung (Ausnahme § 57)
- die Reduktion auf einen Quotenanspruch erfolgt erst durch SAP oder ZAP
- Haftung von Mitschuldnern, Bürgen bleibt aufrecht (§§ 17, 18)
- trifft Sperre von „Masseverfahren“ bei Gerichten
- haben Forderungen im Prüfungsverfahren im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend zu machen (§§ 102 ff)
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

nachrangige Gläubiger

I. nachrangige Forderungen (§ 57a)

- entstehen insb aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen
- unterliegen der Rückzahlungssperre bis zur Sanierung (§ 14 EKEG)

II. Rechtsstellung der nachrangigen Gläubiger

- sie haben grundsätzlich gleiche Stellung wie IGI
- sie sind aber erst nach deren Befriedigung zu berücksichtigen
- sie schränken daher Rechte der IGI nicht ein (zB keine Bestreitung von Insolvenzforderungen in der PrüfungsTS)
- sie dürfen ihre Forderungen erst nach gerichtlicher Aufforderung dazu anmelden

ausgeschlossene Gläubiger

I. ausgeschlossene Forderungen sind

- laufender Unterhalt ab Eröffnung (§ 51 Abs 2 Z 1 e contrario)
- Zinsen, Kosten, Geldstrafen, Ansprüche aus Schenkungen und Vermächtnissen (§ 58; vgl auch § 132 Abs 6)
- Ansprüche aus unwirksamen Handlungen des S (§ 3 Abs 1; bei Eigenverwaltung gem §§ 171, 187 Abs 1 Z 4)
- die Masse nicht betreffende Handlungen des S

II. Rechtsstellung der ausgeschlossenen Gläubiger

- können keine Ansprüche gegen die Masse geltend machen
- sind aus dem insolvenzfremien Vermögen zu befriedigen
- Verfahren gegen den S sind möglich



Vertragserfüllung - Überblick

I. bei Eröffnung liegen oft Vertragsverhältnisse vor

II. Probleme bereiten

- beidseits nicht erfüllte Rechtsgeschäfte
- Dauerschuldverhältnisse
- (drohendes) „Abspringen“ von Vertragspartnern => Scheitern der Unternehmensfortführung bzw Sanierung, Druckausübung

III. Regelungen gem §§ 21 bis 26

- sie streben einen Interessenausgleich an, aber grds sind die Einzelinteressen der Partner nachrangig
- sie enthalten insb außerordentliche Beendigungsrechte
- IO regelt vorrangig Wirkung auf Vertragsverhältnisse und drängt das allgemeine Zivilrecht (insb die Beendigungsmögl) zurück

zweiseitige Geschäfte 1

I. Regelungsbereich des § 21

- erfasst vollkommen zweiseitige Verträge
- gilt nur bei nicht (vollständiger) Erfüllung auf beiden Seiten
- gilt nicht für Fixgeschäfte (§ 22), Bestandverträge (§§ 23, 24), Arbeitsverträge (§ 25), Aufträge, Angebote (§ 26)
- materiellrechtliche Auflösungsrechte können nur im Rahmen der §§ 25a, 25b geltend gemacht werden

II. zweiseitige Verträge iSd § 21

- synallagmatische Verträge (zB Kauf, Tausch, Werkvertrag, Lieferverträge, Versicherungsvertrag)
- nicht einseitige (zB Schenkung), unvollkommen zweiseitige (zB Leihe), mehrseitige Verträge (zB Gesellschaftsverträge)

zweiseitige Geschäfte 2

III. „nicht (vollständige) Erfüllung auf beiden Seiten“

- es gilt ein materiellrechtlicher Maßstab bzgl Ort, Zeit und Art der Erfüllung
- eine Erfüllungswahl ist auch bei wesentlich unvollständiger oder mangelhafter Leistung möglich
- relevant ist der Leistungserfolg, nicht die Leistungshandlung, daher
 - keine Erfüllung bei laufendem Vorbehaltsverkauf
 - Erfüllung beim Liegenschafts Kauf schon dann, wenn alle Urkunden beim Käufer + Rangssicherung bzw beim Treuhänder sind
- maßgeblicher Zeitpunkt ist die Verfahrenseröffnung

zweiseitige Geschäfte 3

IV. Entscheidungsfindung durch den MV

- MV kann grds während des gesamten Verfahrens entscheiden
- Partner kann ihm durch das Gericht eine Frist setzen lassen, die frühestens 3 Tage nach der Berichtstagsatzung enden darf
- aber: bei Verzug des S mit Naturalleistung bei Eröffnung
 - Partner kann direkt MV zur Entscheidung auffordern
 - MV hat 5 Arbeitstage Entscheidungsfrist
 - Schweigen gilt als Rücktritt
- bis zur Entscheidung Schwebezustand
- bis zur Entscheidung kann Partner, der bzgl S-Verhältnisse gutgläubig war, die eigene Leistung zurückhalten

zweiseitige Geschäfte 4

V. Ausübung des Wahlrechts zur (Nicht-)Erfüllung

- Wahlrecht ist ein Gestaltungsrecht,
- Wahl erfolgt durch eine einseitige, empfangsbedürftige und unwiderrufliche Willenserklärung
- Wahl ist nicht formbedürftig, auch stillschweigend möglich
- Schweigen innerhalb gesetzter Frist gilt als Rücktritt

VI. Wahl der Erfüllung

- der Partner hat den Vertrag zu erfüllen
- seine Ansprüche sind Masseforderungen
- die Wahl wirkt auch nach Verfahrensaufhebung

zweiseitige Geschäfte 5

VII. Wahl des Rücktritts

- str ist Wirkung ex nunc (OGH) oder ex tunc
- alle Erfüllungsansprüche erlöschen (auch die auf Gewährleistung ...)
- Partner kann Ersatz der Nichterfüllungsschäden verlangen, sein Anspruch ist aber nur eine Insolvenzforderung
- bereicherungsrechtlicher Ausgleich, wenn die Leistungen eines Vertragspartners die des anderen übersteigen
- Aufrechnung mit Ersatzanspruch ist möglich (§ 20 Abs 3)
- bei Teilbarkeit hat Partner für Leistungen bis Eröffnung nur eine Insolvenzforderung

Bestandverträge 1

I. Regelungsbereich der §§ 23, 24

- erfasst Dauerschuldverhältnisse mit Nutzung gegen Entgelt
- keine Erfüllungswahl, sondern Vertragsfortsetzung
- aber teilweise außerordentliche Beendigungsmöglichkeit
- vor Vertragsantritt gilt § 21, für Dienstwohnungen § 25
- materiellrechtliche Auflösungsrechte können nur im Rahmen der §§ 25a, 25b geltend gemacht werden

II. Bestandverhältnisse iSd §§ 23, 24

- Miete, Pacht
- Leasing mit Nutzungsvorrang (str)
- Lizenzverträge, sonstige Nutzungsverträge
- nicht Leihe, dingliche / familiäre Nutzungsrechte

Bestandverträge 2

III. Bestandnehmerinsolvenz (§ 23)

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- Kündigungsrecht des MV
 - einzuhalten sind gesetzliche Fristen
 - unbeachtlich sind Kündigungstermine
- Ansprüche des Bestandgebers
 - Mietzins ab Eröffnung ist Masseforderung
 - Schadenersatz wegen Beendigung ist Insolvenzforderung
 - vertragliche Beendigungsansprüche sind Insolvenzforderungen
 - Bestandgeberpfandrecht gilt nur für Mietzins aus dem letzten Jahr vor Eröffnung (§ 48 Abs 4)
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Bestandverträge 3

IV. Bestandgeberinsolvenz (§ 24)

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- kein außerordentliches Auflösungsrecht
- Mietzinsvorauszahlung ist nur eingeschränkt beachtlich
- bei Veräußerung des Bestandobjekts durch MV ist MRG-Schutz beachtlich (s § 1121 ABGB)

V. Wohnansprüche des S (§ 5)

- bei Eigentum Überlassung bis Verwertung, dann Räumung
- bei Bestandrecht Überlassung zur freien Verfügung
- Genossenschaftswohnung udgl => S erhält Ersatzwohnung, Beendigungsbeträge fallen in die Masse

Bestandverträge 4

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 1

- ist primär eine materiellrechtliche Vorschrift, denn es geht um die Fortsetzung des Bestandverhältnisses; der Exekutionsschutz hat nur unterstützende Bedeutung (aA OGH)
- Anwendungsvoraussetzungen
 - Unternehmerinsolvenz (auch Konkursverfahren)
 - Bestandobjekt, das § 349 EO unterliegt = grds unbewegliches
 - Unternehmensbetrieb (bis zur Vertragsfortsetzung)
 - Räumungsexekution (nur für Exekutionsschutz, nicht für die Vertragsfortsetzung)
 - Sanierungsplanantrag des S

Bestandverträge 5

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 2

- Rechtslage in Bezug auf das Bestandobjekt
 - weiterhin titellose Benützung (str)
 - MV bzw S haben Bestandvertrag freiwillig zu beachten
 - ab Eröffnung ist ein Benützungsentgelt zu zahlen
- Exekutionsschutz
 - durch Aufschiebung und Innehaltung
 - auch nach dem Insolvenzverfahren bis zur Vertragsfortsetzung
 - durch MV bzw S zu erwirken
 - fällt weg bei Unternehmensschließung, Scheitern des SAP, Nichtzahlung des Benützungsentgelts, allgemeinen Auflösungs-fällen, bei Zeitablauf

Bestandverträge 6

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 3

- Fortsetzung des Bestandverhältnisses bei
 - Vorliegen aller Anwendungsvoraussetzungen
 - Erfüllung aller Pflichten durch MV bzw S
 - Abschluss eines SAP
 - Befriedigung der „Forderung des Bestandgebers“ = aller Insolvenzforderungen (nur!) des Bestandgebers im Zusammenhang mit dem Bestandvertrag mit der SAP-Quote
 - das führt zur Vertragsfortsetzung ex tunc
- danach ist eine allfällige Räumungsexekution auf Antrag des S einzustellen

Arbeitsverträge 1

I. Regelungsbereich des § 25

- erfasst Dauerschuldverhältnisse mit weisungsgebundener Leistungserbringung gegen Entgelt
- keine Erfüllungswahl, sondern Vertragsfortsetzung
- aber teilweise außerordentliche Beendigungsmöglichkeit
- gilt erst ab Vertragsantritt (sonst § 21), für Dienstwohnungen
- materiellrechtliche Auflösungsrechte sind beschränkt

II. Allgemeine Wirkungen der Eröffnung

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- Auswirkungen hat nur ArbG-Insolvenz
- dort übt der MV die Rechte und Pflichten des ArbG aus
- bei Unternehmensverkauf kein Vertragsübergang, außer im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§ 3 Abs 2 AVRAG)

Arbeitsverträge 2

III. insolvenzspezifische Beendigungsrechte 1

- bei Beschluss auf (Teil-)Schließung bzw Feststellung der (Teil-)Geschlossenheit des Unternehmens bzw Berichtstagsatzung ohne Fortführungsbeschluss
 - Kündigungsrecht des MV
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
- bei Berichtstagsatzung mit Beschluss auf Fortführung
 - nur Kündigungsrecht des MV
 - nur bezüglich einzuschränkender Bereiche
- im 4. Monat nach Eröffnung
 - Kündigungsrecht des MV
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
 - entfällt, wenn bis dahin Berichtstagsatzung stattgefunden hat und Fortführung in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde

Arbeitsverträge 3

III. insolvenzspezifische Beendigungsrechte 2

- nach Kündigung durch MV
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
- im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
 - Kündigungsrecht des S ab Eröffnung
 - nur bezüglich einzuschränkender Bereiche
 - bedarf Genehmigung durch den SV
 - ist nur bei Gefährdung von SAP oder Unternehmensfortführung erlaubt
 - nach Kündigung Recht der AN auf begründeten Austritt

Arbeitsverträge 4

IV. Kündigungszeitraum

- binnen Monatsfrist ab relevantem Zeitpunkt
- AN-Austritt nach Kündigung bis Vertragsende möglich (str)

V. Kündigungsvornahme

- einzuhalten sind gesetzliche Fristen, nicht Termine
- der Kündigungsschutz ist beachtlich

VI. Beendigung nach Arbeitsrecht

- bleibt neben der nach § 25 grds möglich
- Ausnahme: kein Austritt der AN wegen Entgeltrückständen bei Insolvenzeröffnung
- OGH: Austritt nach Ankündigung des Insolvenzantrags durch den S nur beschränkt möglich (str)

Arbeitsverträge 5

VII. Arbeitnehmeransprüche

- Masseforderungen (§ 46 Abs 1 Z 3, 3a)
 - laufendes Entgelt ab der Eröffnung
 - Beendigungsansprüche bei Beendigung außerhalb des § 25, die auf Verhalten des MV beruht (auch einvernehmliche Lösung)
- Insolvenzforderungen (§ 51)
 - Ansprüche aus der Zeit bis zur Eröffnung
 - Beendigungsansprüche bei Beendigung nach § 25 bzw die nicht auf Verhalten des MV beruht (zB AN-Kündigung)
 - Schadenersatzanspruch bei Beendigung gem § 25; bemisst sich nach Zeitpunkt einer Beendigung außerhalb des Verfahrens
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Erhaltung wichtiger Verträge 1

I. Vorrang des materiellen Insolvenzrechts

- bis IRÄG 2010 waren materiellrechtliche Beendigungsrechte uneingeschränkt ausübbar
- das gefährdet Unternehmensfortführung bzw Sanierung
- daher jetzt starke Beschränkung der Auflösungsrechte => das materielle Insolvenzrecht ist vorrangig zu beachten

II. Unwirksamkeit von Vertragsklauseln nach Zivilrecht

- ist relevant, soweit nicht Insolvenzrecht Beschränkungen enthält
- zB bei sittenwidriger Gläubigerschädigung gem § 879 ABGB
- zB bei ungewöhnlicher Klausel iSd § 864a ABGB



Erhaltung wichtiger Verträge 2

III. **Auflösungssperre bei Verträgen (§ 25a IO) 1**

- sie gilt in allen Insolvenzverfahren von Unternehmern
- sie gilt grds für alle Vertragsverhältnisse
 - außer für Arbeitsverhältnisse
 - außer für Ansprüche auf Kreditauszahlung
 - str bei unentgeltlichen Vertragsverhältnissen
 - str bei mehrseitigen Vertragsverhältnissen (Gesellschaftsverträge!)
- sie gilt nur bei Gefährdung der Unternehmensfortführung
- sie gilt längstens sechs Monate ab Verfahrenseröffnung
- sie fällt mit der Unternehmensschließung weg

Erhaltung wichtiger Verträge 3

IV. **Auflösungssperre bei Verträgen (§ 25a IO) 2**

- sie gestattet nur eine Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund
 - ≠ Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des S
 - ≠ Verzug des S bei Erfüllung von Insolvenzforderungen
 - Ausnahme: Auflösung ist zur Abwendung von schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen für den Vertragspartner unerlässlich
- unberührt bleibt Beendigung infolge Befristung
- unberührt bleiben spezielle gesetzliche Auflösungsrechte für den Insolvenzfall (zB § 1208 ABGB bei Konkurs der GesbR)
- unberührt bleiben andere vertragliche Rechte (zB Leistung nur gegen Vorauszahlung, Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung)

Erhaltung wichtiger Verträge 4

V. Unwirksame Vereinbarungen (§ 25b IO)

- unzulässig ist
 - jede Beeinträchtigung der Anwendung der §§ 21 bis 25a IO
 - die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts bzw der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- erfasst auch Vereinbarungen vor dem 1.7.2010 (§ 273 Abs 7)
- keine Unternehmensfortführung nötig => auch bei Privatinsolvenz
- Problem: Welche Arten von Verträgen sind erfasst?
- jedenfalls keine Anwendung bei nicht bindenden Offerten (OGH)
- Problem: Sind Auflösungsvereinbarungen für andere Fälle, zB bei wirtschaftlicher Verschlechterung, gültig?

Aufträge

I. Regelungsbereich des § 26 Abs 1

- betrifft Aufträge und Vollmachten, zB
 - Hausverwaltervollmacht
 - Geschäftsbesorgungsvertrag (zB mit Steuerberater)
 - Kontokorrentverhältnis, Krediteröffnungsvertrag (str)
 - Handelsvertretervertrag (nur bei Konkurs des Geschäftsherrn)
- ausgenommen sind gesetzliche und organschaftliche Vertretungsbefugnisse, Prozessvollmacht (§ 35 ZPO)

II. Wirkung der Eröffnung

- es erlöschen Aufträge, Vollmachten durch den S
- beeinträchtigt Erlöschen von Vollmachten an den S gem § 1024 ABGB nicht (hM)



Anträge

III. Regelungsbereich des § 26 Abs 2 und 3

- er erfasst jedenfalls Angebote bzw Offerten
- str ist seine Anwendung bei Optionen, Vorkaufsrechten, Rückkaufsrechten, Rückverkaufsrechten udgl

IV. Wirkung der Eröffnung

- Anträge an den S bleiben aufrecht, außer der Partner wollte im Insolvenzfall nicht gebunden sein
- Anträge des S binden den MV nicht (hM: erlöschen)

Aufrechnung 1

I. Regelungsbereich der §§ 19, 20

- erfasst ist nur die Aufrechnung zwischen Insolvenzforderung und Aktivanspruch der Masse
- im Übrigen gelten die materiellrechtlichen Regelungen

II. eine Aufrechnung ist im Insolvenzverfahren möglich

- wenn die Insolvenzforderung und der Schuldneranspruch bei Eröffnung aufrechenbar sind
- Erweiterung der Aufrechenbarkeit auf
 - bedingte, befristete, ungleichartige Ansprüche
 - Forderungen aus Vertragsauflösung gem §§ 21 ff

Aufrechnung 2

III. die Aufrechnung ist ausgeschlossen/eingeschränkt

- wenn die Aufrechnungslage nach Eröffnung eingetreten ist
- bei Forderungserwerb in den letzten 6 Monaten vor Eröffnung + Kennen(müssen) der ZU
- bei Erlöschen gem § 12a Abs 2
- nach SAP, ZAP nur mehr mit der Quote (vS des OGH)

IV. Rechtsstellung des Aufrechnungsberechtigten

- braucht seine Forderung im Verfahren nicht geltend zu machen
- erklärt Aufrechnung wie außerhalb des Verfahrens



**Vielen Dank für die Teilnahme
an der Vorlesung!**



UNIV.PROF. DR. ANDREAS KONECNY

**Institut für Zivilverfahrensrecht
der Universität Wien
A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10
Tel: +43 1 4277/35030
E-Mail: andreas.konecny@univie.ac.at**